

Hans-Werner Fehmel
Hausratsverordnung

Sammlung Guttentag

Hausratsverordnung

Kommentar
zur Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung
und des Hausrats
(6. Durchführungsverordnung zum Ehegesetz)

von

Hans-Werner Fehmel
Vors. Richter am Kammergericht



1986

Walter de Gruyter · Berlin · New York

Zitiervorschlag: HausrVO-Fehmel, § 3 Rdn. 5

Cip-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Fehmel, Hans-Werner:

Hausratsverordnung: Kommentar zur Verordnung über die Behandlung der Ehe-
wohnung und des Hausrats (6. Durchführungsverordnung zum Ehegesetz) / von
Hans-Werner Fehmel. – Berlin ; New York : de Gruyter, 1986.

(Sammlung Guttentag)

ISBN 3-11-010907-7



Copyright 1986
Walter de Gruyter & Co., Berlin 30

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, sowie der Übersetzung vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf
in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verla-
ges reproduziert oder unter Verwendung elektronische Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Satz: Con Composition, Medien Rechenzentrum GmbH, Berlin 12

Druck: Druckerei Gerike, Berlin 61

Bindearbeiten: Lüderitz & Bauer Buchgewerbe GmbH Berlin 61

Vorwort

Von der „Flut der Ehescheidungen, welche ... noch immer mit großer Heftigkeit gegen die Mauern der ... Gerichte brandet“, schrieb Siegelmann recht anschaulich schon 1949 in einem längst vergriffenen Erläuterungsbuch, um die Bedeutung der Hausratsverordnung hervorzuheben. Die „Flut“ brandet noch immer, an- und abschwellend, wobei die Hausratsteilung mit zunehmendem Wohlstand mehr in den Hintergrund trat. Es lohnte sich nicht, um jeden Stuhl zu streiten, den man einfacher und schneller neu erwerben konnte.

Arbeitslosigkeit, steigende Preise und steigende Mieten haben dazu geführt, daß um Hausrat und Ehwohnung wieder häufiger prozessiert wird. Der Bundesgerichtshof hat wiederholt den weiten Anwendungsbereich und die Bedeutung der Hausratsverordnung herausgestellt, so z. B. mit der Feststellung, daß Hausrat, der nach der HausrVO verteilt werden kann, nicht dem Zugewinnausgleich unterliegt (BGH FamRZ 84, 144, 146), oder daß auch Gegenstände von hohem Wert einschließlich kostbarer Kunstgegenstände zum Hausrat gehören können (BGH FamRZ 84, 575).

Auch der Gesetzgeber ist nicht untätig geblieben. Von dem „Gesetz zur Änderung unterhaltsrechtlicher, verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften“ (UÄndG) vom 20. 2. 1986, das am 1. April 1986 in Kraft trat, wird das Hausratsverfahren unmittelbar und mittelbar betroffen. Mit dem neugeschaffenen § 1361 b BGB besteht nunmehr die gesetzliche Grundlage zur Aufteilung oder Zuweisung der Ehwohnung schon vor Anhängigkeit des Scheidungsverfahrens. Dementsprechend ist der Anwendungsbereich des § 18 a HausrVO auf § 1361 b BGB erstreckt worden (die letztgenannte Vorschrift ist abgedruckt und kommentiert unter § 18 a Rdn. 25 ff). Zahlreiche Änderungen des Verfahrensrechts wirken sich auch auf das Hausratsverfahren aus und waren nach der Verkündung (BGBl. S. 301) einzuarbeiten.

Die wechselvolle Geschichte des Gesetzes läßt sich nachlesen in der BR-Drucks. 501/84 (Gesetzentwurf der Bundesregierung), 501/1/84 (Empfehlungen der Ausschüsse), 501/2/84 (Antrag des Landes Niedersachsen), 501/3/84 (Antrag anderer Bundesländer), Stellungnahme des Bundesrats v. 7. 12. 84 (Beschluß) in der BR-Drucks. 501/84, sowie in der BT-Drucks. 10/2888 (Gesetzentwurf der Bundesregierung v. 21. 2. 85, S. 1; Stellungnahme des Bundesrates S. 42 aaO; Gegenäußerung der Bundesregierung S. 50 ff aaO). In der vom Rechtsausschuß des Bundestages veränderten Form (BT-Drucks. 10/4514) wurde das Gesetz vom Bundestag und am 31. 1. 1986 auch vom Bundesrat verabschiedet. Bedeutsam für das Hausratsverfahren sind u. a. die Änderungen der §§ 72 und 119 Abs. 1 Nr. 1

und 2 GVG (Rückkehr zum Prinzip der formellen Anknüpfung), § 200 Abs. 1 Nr. 5 b GVG (isolierte Verfahren nach der HausrVO sind jetzt kraft Gesetzes Familiensachen), § 45 Abs. 2 ZPO (über die Ablehnung eines Familienrichters/Hausratsrichters entscheidet das OLG), § 78 Abs. 2 ZPO (Anwaltsvertretung am Hausratsverfahren beteiligter Dritter), § 529 Abs. 3 i. V. m. § 621 e Abs. 4 ZPO (eingeschränkte Prüfung des Berufungsgerichts, ob eine Familiensache vorliegt) und die Übergangsvorschriften Art. 6 Nr. 6 und 7 des UÄndG.

Ein Schwerpunkt der gesetzlichen Neuregelung ist die Gewährleistung von mehr Einzelfallgerechtigkeit im Unterhaltsrecht bei einseitig evidentem Fehlverhalten. Dieser Gesichtspunkt wird auch in Angelegenheiten der Hausratsteilung und Wohnungszuweisung angemessen zu berücksichtigen sein (s. § 2 Rdn. 2, § 9 Rdn. 13, § 20 Rdn. 9).

Der vorliegende Band will in handlicher Form die Möglichkeit bieten, sich schnell einen Überblick zu verschaffen über den gegenwärtigen Rechtszustand, und will versuchen, aus der Vielfalt auftauchender Fragen möglichst viele nach dem neuesten Stand zu beantworten. Zahlreiche Verweisungen innerhalb des Werkes und ein ausführliches Sachwortverzeichnis werden dazu beitragen. Anregungen und ergänzende Hinweise nehmen Verfasser und Verlag jederzeit gern entgegen. Für die Beratung und Unterstützung durch den Verlag möchte ich an dieser Stelle meinen besonderen Dank sagen.

Berlin, im April 1986

H.-W. Fehmel

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungs- und Literaturverzeichnis	IX
Vorbemerkungen	1

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Aufgabe des Richters	4
§ 2 Grundsätze für die rechtsgestaltende Entscheidung	19

Zweiter Abschnitt Besondere Vorschriften für die Wohnung

Vorbemerkungen	23
§ 3 Wohnung im eigenen Haus eines Ehegatten	24
§ 4 Dienst- und Werkwohnung	27
§ 5 Gestaltung der Rechtsverhältnisse	30
§ 6 Teilung der Wohnung	38
§ 7 Beteiligte	40

Dritter Abschnitt Besondere Vorschriften für den Hausrat

Vorbemerkungen	46
§ 8 Gemeinsames Eigentum beider Ehegatten	50
§ 9 Alleineigentum eines Ehegatten	61
§ 10 Gläubigerrechte	67

Vierter Abschnitt Verfahrensvorschriften

Vorbemerkungen	71
§ 11 Zuständigkeit	72
§ 12 Zeitpunkt der Antragstellung	74
§ 13 Allgemeine Verfahrensvorschriften	77
§ 14 Rechtsmittel	89
§ 15 Durchführung der Entscheidung	95
§ 16 Rechtskraft und Vollstreckbarkeit	98

§ 17	Änderung der Entscheidung	101
§ 18	Rechtsstreit über Ehewohnung und Hausrat	106
§ 18a	Getrenntleben der Ehegatten	111

Fünfter Abschnitt Kostenvorschriften

§ 20	Kostenentscheidung	127
§ 21	Kosten des Verfahrens	130
§ 23	Kosten des Verfahrens vor dem Prozeßgericht	135

Sechster Abschnitt Schlußvorschriften

§ 25	Aufhebung und Nichtigkeitserklärung der Ehe	136
§ 27	Inkrafttreten	137

Stichwortverzeichnis		139
-----------------------------	--	------------

Abkürzungs- und Literaturverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
aaO	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis (Band und Seite)
a. F.	alte Fassung
AK	Alternativkommentar/Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Reihe Alternativkommentare), Bd. 5 Familienrecht, 1981
(und jeweiliger Bearbeiter)	
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
AnwBl	Anwaltsblatt, Nachrichten für die Mitglieder des Deutschen Anwaltsvereins (Jahr und Seite)
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BayJMBI	Bayerisches Justizministerialblatt (Jahr und Seite)
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGZ	Bayerisches Oberstes Landesgericht (Sammlung seiner Entscheidungen in Zivilsachen)
Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann	Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 44. Aufl. 1986
Baumgärtel	Handbuch der Beweislast im Privatrecht, Band 2, BGB
(und jeweiliger Bearbeiter)	Sachen-, Familien- und Erbrecht, 1985
Baur/Wolf	FGG-Grundbegriffe, Grundbegriffe des Rechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 2. Aufl. 1980
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch v. 18. 8. 1986
Bergerfurth	Der Anwaltszwang und seine Ausnahmen, 1981
ders.	Der Ehescheidungsprozeß und die anderen Eheverfahren, 5. Aufl. 1982
BGH Z	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen, amtliche Sammlung (Band und Seite)
BlGBW	Blätter für Grundstücks-, Bau- und Wohnungsrecht (Jahr und Seite)
BR-Drucks.	Drucksachen d. Deutschen Bundesrates, 1949 ff.
BRAGO	Bundesgebührenordnung f. Rechtsanwälte v. 26. 7. 1957
BT-Drucks.	Drucksachen d. Deutschen Bundestages, 1949 ff.
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, amtliche Sammlung (Band und Seite)

das.	daselbst
ders.	derselbe
DJ	Deutsche Justiz (Jahr und Seite)
Dölle FamR	Darstellung des deutschen Familienrechts mit rechtsvergleichenden Hinweisen, Bd. I, 1964
DR	Deutsches Recht, Monatsausgabe
DRiZ	Deutsche Richterzeitung (Jahr und Seite)
DRsp	Deutsche Rechtsprechung, Entscheidungssammlung und Aufsatzhinweise (Loseblattsammlung)
DWW	Deutsche Wohnungswirtschaft (Jahr und Seite)
EBE	Eildienst bundesgerichtlicher Entscheidungen (Jahr und Seite)
1. EheRG	Erstes Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts v. 14. 6. 1976, BGBl I 1421
Einl.	Einleitung
ErgBd	Ergänzungsband
Erman	Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 7. Aufl.
(und jeweiliger Bearbeiter)	1981
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (Jahr und Seite)
ff	folgende (Seiten)
FGG	Ges. ü. d. Angelegenheiten d. freiwilligen Gerichtsbarkeit
Fn.	Fußnote
Gernhuber	Lehrbuch des Familienrechts, 3. Aufl. 1980
ggf.	gegebenenfalls
Göppinger	Vereinbarungen anlässlich der Ehescheidung, 5. Aufl. 1985,
(und jeweiliger Bearbeiter)	teils auch 4. Aufl. 1982
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz i. d. F. v. 9. 5. 1975/20. 2. 1986
Haberzettl	Streitwert und Kosten in Ehe- und Familiensachen, 2. Aufl. 1985
Habscheid	Freiwillige Gerichtsbarkeit – Ein Studienbuch, 7. Aufl. 1983
HausrVO	Hausratsverordnung (über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats)
h. M.	herrschende Meinung
Hoffmann/Stephan	Kommentar zum Ehegesetz mit Hausratsverordnung, 2. Aufl. 1968
HW	Haus und Wohnung (Jahr und Seite)
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts (Jahr und Seite)
i. S. (von)	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit

JMBI NRW	Justizministerialblatt für Nordrhein-Westfalen (Jahr und Seite)
JR	Juristische Rundschau (Jahr und Seite)
JurBüro	Das juristische Büro (Jahr und Seite)
Justiz	Die Justiz, Amtsblatt des Justizministeriums Baden-Württemberg (Jahr und Seite)
JW	Juristische Wochenschrift (Jahr und Seite)
JZ	Juristen-Zeitung (Jahr und Seite)
KostRspr	Kostenrechtsprechung, bearbeitet von Lappe u. a., (Gesetz, §, Nr.)
Kost O	Kostenordnung, Gesetz ü. d. Kosten in Angelegenheiten d. freiwilligen Gerichtsbarkeit
Lappe	Kosten in Familiensachen, 4. Aufl. 1983
Larenz	Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 5. Aufl. 1983
LM	Das Nachschlagwerk des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen, herausgegeben von Lindenmaier und Möhring (Gesetzesstelle und Entscheidungsnummer)
Markl	Kommentar zum Gerichtskostengesetz, 2. Aufl. 1983
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Jahr und Seite)
MüKo (und jeweiliger Bearbeiter) m. w. Hinw.	Münchener Kommentar zum BGB, Bd. 5, 1978 – nebst Ergänzungslieferung mit weiteren Hinweisen
n. F.	neue Fassung
NiedersRpfl (NdsRpfl)	Niedersächsische Rechtspflege (Jahr und Seite)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Jahr und Seite)
Nr.	Nummer
OGH Z	Sammlung der Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone (Band und Seite)
OLG	Oberlandesgericht (mit Ortsnamen)
OLGRspr.	Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte (Band und Seite)
OLG Z	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen (Jahrgang und Seite)
Palandt (und jeweiliger Bearbeiter)	Kurzkomentar zum BGB, 45 Aufl. 1986 (die HausrVO ist abgedruckt im Anh. II zum Ehegesetz, S. 2489 ff)
Rdn.	Randnummer
Rechtsanwenderbroschüre	Gesetzestext, Auszug aus den Materialien und ergänzende Erläuterungen zum 1. EheRG, herausgegeben vom Bundesjustizministerium
RGRK (und jeweiliger Bearbeiter)	BGB-Kommentar von Reichsgerichtsräten und Bundesrichtern, 12. Aufl. ab 1974

R OLG	Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichts (Band und Seite)
Rolland	Das neue Ehe- und Familienrecht, 2. Aufl. 1982
Rpfl	Der Deutsche Rechtspfleger (Jahr und Seite)
S.	Seite
s. (a.)	siehe (auch)
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen (Jahr und Seite)
Schneider	Streitwert-Kommentar für den Zivilprozeß, 6. Aufl. 1983
Schwab	Handbuch des Scheidungsrechts, 1977
Siegelmann, HausrVO	Hausratsverordnung – Erläuterungen, 1949
Soergel	Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Bd. 6, Familienrecht 1981
(und jeweiliger Bearbeiter)	sogenannt
sog.	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 12. Aufl. ab 1978
Staudinger	ständige Rechtsprechung
(und jeweiliger Bearbeiter)	
st. Rspr.	
u. a.	und andere
UÄndG	Gesetz zur Änderung unterhaltsrechtlicher, verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften v. 20. 2. 1986, BGBl S. 301
vgl.	vergleiche
Vlassopoulos	Der eheliche Hausrat im Familien- und Erbrecht, 1983
Vogel	Prozeßkostenhilfe im familiengerichtlichen Verfahren, 1984
Vorbem.	Vorbemerkung(en)
Walter	Der Prozeß in Familiensachen (Das Familiengericht und sein Verfahren), 1985
WertpMitt	Wertpapiermitteilungen (Jahr und Seite)
WuM (WM)	Wohnungswirtschaft und Mietrecht (Jahr und Seite)
ZMR	Zeitschrift für Miet- und Raumrecht (Jahr und Seite)

Vorbemerkungen

1. Anlaß für die HausrVO war die Verknappung von Wohnraum und Hausrat während des Zweiten Weltkriegs. Die starre Teilungsregelung des § 753 BGB (Teilung durch Verkauf) führte häufig dazu, daß keiner der Ehegatten den Hausratsgegenstand behielt. Das war schon nach dem Ersten Weltkrieg als unbefriedigend empfunden worden, und seither hatte es in der Rechtsprechung und Literatur nicht an Versuchen gefehlt, diese „echte Gesetzeslücke“ im Interesse der Ehepartner und ihren Bedürfnissen entsprechend auszufüllen (Schubert JZ 83, 939) und die umfassende Zuständigkeit eines Gerichts für Person und Familie zu begründen (Salgo FamRZ 84, 221). Nach Anhörung der Oberlandesgerichte – wobei das OLG Königsberg bereits damals bedauerte, daß die Schaffung eines „Familiengerichtes“ derzeit nicht möglich sei (Schubert aaO S. 942) –, wurde die HausrVO als 6. DVO zum EheG am 21. 10. 1944 verkündet und trat am 1. 11. 1944 in Kraft.

2. Zweck der HausrVO ist es, die nach Auflösung der Ehe erforderliche Vermögensauseinandersetzung für den Bereich der Hausratsgegenstände in einem schnellen und den Bedürfnissen des Einzelfalls angepaßten Verfahren zu vollziehen (BGH FamRZ 84, 144 = NJW 84, 484); auch für die Ehewohnung ermöglicht die HausrVO eine schnelle Auseinandersetzung.

3. Die Bedeutung der HausrVO ist, nachdem die Verknappung der Kriegs- und Nachkriegszeit überwunden ist, zwar geringer geworden (Gernhuber Lehrb. § 29 II 1; Vlassopoulos S. 94). Sie sollte aber im Hinblick auf ihre vielfältigen Anwendungsbereiche nicht unterschätzt werden. So sind z. B. auch die häufigen Streitigkeiten getrennt lebender Eheleute wegen Beiseiteschaffung von Hausrat im Hausratsverfahren zu erledigen (BGH FamRZ 82, 1200); außerdem gilt die Ausschließlichkeit des Hausratsverfahrens nicht nur für alle Besitz-, Benutzungs- und Herausgabestreitigkeiten zwischen scheidungswilligen und geschiedenen Ehegatten, sondern auch für den Wertausgleich, so daß die Berücksichtigung im Zugewinnausgleich ausgeschlossen ist (BGH FamRZ 84, 144 = NJW 84, 484). Der Mangel an preisgünstigem Wohnraum führt auch heute häufig zu erbitterten Auseinandersetzungen um die Ehewohnung.

Allerdings ist die Hausratsverteilung „bei Richtern und Anwälten in der Praxis durchweg unbeliebt“ (Lynker JurBüro 79, 956). Trotz der umfangreichen

Kleinarbeit sind die Anwaltsgebühren auf die Hälfte reduziert, § 63 Abs. 3 BRA-
GO.

- 5 Andererseits sind, um ein Ausufern des Streits zu verhindern, die **Rechtsmittel eingeschränkt**, § 14 HausrVO (Beschwerdewert 1000,-DM) und § 620 c ZPO. Außerdem kann der Tatrichter hier, wie beim Zugewinnausgleich, unerfreulichen und wirtschaftlich wenig ergiebigen Schreitigkeiten dadurch begegnen, daß er die Darlegungs- und Beweisregeln in einer dem wirtschaftlichen Gewicht des jeweiligen Streitpunktes angemessenen Weise handhabt; **Kleinlichkeit ist zu vermeiden** (BGH FamRZ 84, 144 = NJW 84, 484). Die Vermutung des § 8 Abs. 2 HausrVO beruht auf der Erwägung, daß das Auseinandersetzungsverfahren nach Möglichkeit nicht durch zeitraubende Aufklärungen darüber, wer nach dem BGB Eigentümer der einzelnen Gegenstände ist, aufgehalten werden soll; eine weitere Beweisregel gibt im Falle des gesetzlichen Güterstandes der Zugewinnngemeinschaft § 1370 BGB durch den surrogierenden Erwerb (Baumgärtel-Laumen, Rdn. 3 und 4 zu § 1361 a BGB).
- 6 4. Die **Weitergeltung** der HausrVO ist anerkannt. Die VO ist praktisch uneinflußt von nationalsozialistischem Gedankengut (Schubert JZ 83, 939, 943). Das gilt auch für die „Erfordernisse des Gemeinschaftslebens“ in § 2 S. 2 HausrVO, der nicht an die nationalsozialistische Gemeinschaftsideologie anknüpft (so aber AK-Derleder Rdn. 2 zu § 2 und nachstehend Rdn. 9 zu § 2). Die Bestimmungen der HausrVO stehen mit dem Grundgesetz in Einklang (BayObLG NJW 61, 317; BayObLG FamRZ 74, 17; Breetzke DRiZ 56, 170).
- 7 5. **Änderungen** der HausrVO erfolgten in jüngerer Zeit durch das 1. EheRG u. a. wegen der Einführung des Zerrüttungsprinzips (die Berücksichtigung der „Ursachen der Eheauflösung“ in § 2 a. F. ist gestrichen worden), und wegen der jetzt möglichen Verbindung des Hausratsverfahrens mit der Scheidungssache, §§ 623 Abs. 1, 629 Abs. 1 ZPO. Außerdem ist durch das Gesetz zur Erhöhung von Wertgrenzen der Wert des Beschwerdegegenstandes in § 14 HausrVO von 500,-DM auf 1000,-DM erhöht worden. Schließlich ist durch das UÄndG (§ 1361 b BGB i. V. m. § 18 a HausrVO) die Möglichkeit geschaffen worden, schon vor dem Ehescheidungsverfahren die Ehewohnung zuzuteilen.
- 8 6. Das **Verfahren** ist ein Streitiges FGG-Verfahren, § 13 Abs. 1 HausrVO. Es ähnelt sehr stark einem Zivilprozeßverfahren, denn zwei Parteien mit widerstrebenden Interessen stehen sich gegenüber (BGH Z 18, 143 = NJW 55, 1355).
- 9 Wird das Hausratsverfahren als Folgesache betrieben, so besteht für die Parteien in allen Rechtszügen **Anwaltszwang** (§ 78 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ZPO), und zwar auch dann, wenn Abtrennung nach § 628 ZPO erfolgt oder nur die FG-Folgesache Hausrat angefochten wird (Bergerfurth, Anwaltszwang, Rdn. 344–350). Der Anwaltszwang galt in Folgesachen nach dem bisherigen Recht (§ 78 Abs. 1 Nr. 2 a. F. ZPO) an sich auch für die Beteiligten wie z. B. Vermieter, Grundstückseigentü-

Vorbemerkungen

mer, Untermieter (auch dieser ist zu beteiligen, OLG Hamm JMBI NRW 51, 214, 215). Dies wurde vielfach als zu weitgehend empfunden (vgl. BT-Drucks. 10/2888 S. 15 unter 2b cc)); deshalb wurde schon nach bisherigem Recht für ausreichend gehalten, die Beteiligten ohne Anwalt zu hören (Schwab Rdn. 850; s. a. § 7 Rdnrn. 4 und 14). Die Neufassung des § 78 Abs. 2 ZPO durch das UÄndG stellt klar, daß sich **Drittbeteiligte** im Hausratsverfahren **nicht anwaltlich vertreten** lassen müssen. Für Folgesachen ergibt sich dies aus § 78 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ZPO (eine weitere Beschwerde nach § 621 e Abs. 2 ZPO zum Bundesgerichtshof ist im Hausratsverfahren in keinem Fall gegeben, vgl. Zöller-Philippi, ZPO, Rdnrn. 41 und 43 zu § 621 e). Für isolierte Familiensachen folgt dies daraus, daß das Hausratsverfahren nicht zu den unter Nr. 2 aaO angeführten Verfahren gehört.

Wird allerdings **irrtümlich eine Nichtfamiliensache vor dem Familiengericht** anhängig gemacht (§ 78 Abs. 2 S. 1 ZPO macht deutlich, daß der Absatz 2 nur den Anwaltszwang in Familiensachen regelt), so richtet sich der Anwaltszwang nach den für ein Verfahren dieser Art sonst maßgebenden Vorschriften (BT-Drucks. 10/2888 S. 22 zu 2a)).

Über die Einzelheiten des Verfahrens enthalten die §§ 11–18 a HausrVO nähere Bestimmungen (s. dazu Vorbem. vor § 11).

Auch diejenigen Hausratsangelegenheiten, die ihre materielle Grundlage im **10** BGB haben (§§ 1361 a und 1361 b BGB), unterfallen dem Verfahren der HausrVO. Diesem Verfahren unterworfen sind ferner **Streitigkeiten getrennt lebender Ehegatten** über eigenmächtig von einem Ehegatten aus der Ehewohnung entfernte Hausratsgegenstände, wenn der andere Ehegatte die Wiederherstellung der alten Besitzverhältnisse verlangt (BGH FamRZ 82, 1200 = JZ 83, 73 m. Anm. Walter JZ 83, 54). Auch der einstweilige Rechtsschutz in diesem Rahmen ist Familiensache, § 23 b Abs. 1 S. 2 Nr. 8 GVG; es darf nur eine einstweilige Anordnung gem. § 13 Abs. 4 HausrVO ergehen, eine einstweilige Verfügung durch den Prozeßrichter ist unzulässig (BGH aaO; s. a. Rdn. 19 ff zu § 18 a).

Bei **Tod eines Ehegatten** ist die Fortsetzung des (isolierten) Hausratsverfahrens **11** gegen den Erben nicht zulässig (OLG Hamm FamRZ 65, 220; Gernhuber Lehrb. § 29 II 1), da die Rechtsposition der Ehegatten im Hausratsverfahren höchstpersönlicher Natur ist; nur wegen der Kosten kann das Verfahren fortgesetzt werden (Rolland, Rdn. 5 zu § 1).

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1. Aufgabe des Richters

(1) Können sich die Ehegatten anlässlich der Scheidung nicht darüber einigen, wer von ihnen die Ehewohnung künftig bewohnen und wer die Wohnungseinrichtung und den sonstigen Hausrat erhalten soll, so regelt auf Antrag der Richter die Rechtsverhältnisse an der Wohnung und am Hausrat.

(2) Die in Absatz 1 genannten Streitigkeiten werden nach den Vorschriften dieser Verordnung und den Vorschriften des Zweiten und des Dritten Titels des Ersten Abschnitts im Sechsten Buch der Zivilprozeßordnung behandelt und entschieden.

Übersicht

	Rdn.		Rdn.
I. Allgemeines		II. Voraussetzungen	
1. Änderung des Gesetzestextes	1	1. Scheidung als Anlaß	12
2. Keine Änderung des Anwendungsbereiches		Anwendbarkeit bei	
a) Zusammenhang mit Ehescheidungsverfahren	2	Getrenntleben	13
b) Gegenständlicher Anwendungsbereich (ausschließlich Geltung für Ehewohnung und Hausrat/Abgrenzung zum Zugewinnausgleich)	3	„Streit um Ehewohnung“	14
Regelungsmöglichkeit im einzelnen	4–6	2. Fehlende Einigung	15–16
Zurückbehaltungsrecht	7	Ergänzungsbedürftige Einigung	17
c) Abgrenzung gegen Dritte	8	Zuständigkeit des Prozeßgerichts nach erfolgter Einigung	18–19
Tod eines Ehegatten	9–11	Einverständnis des Vermieters	20
		Streit über erzielte Einigung	21–22
		Teilweise Einigung	23
		3. Antrag	24
		Anwaltszwang	25